

## BESCHEID

über die  
Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

**Nr.: P-043609**

Gegenstand: Bohrschrauben JT4-6-5,5xL, JT4-4-4,8xL,  
JT4-3H/5-5,5xL, JT9-6-5,5xL, JT9-4-4,8xL und  
JT9-3H/5-5,5xL für Verbindungen in Aluminium-  
Konstruktionen

Vorgesehener Verwendungszweck: Verbindungen für Aluminium-Konstruktionen für  
hinterlüftete Außenwandbekleidungen

Antragsteller: Ejot Baubefestigungen GmbH  
In der Stockwiese 35  
57334 Bad Laasphe

Ausstellungsdatum: 24.02.2010

Geltungsdauer bis: 24.02.2015

Dieser Bescheid Nr. P-BWU02-108001 verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr.: P-043609 vom 19.01.2005. Er gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Dieser Bescheid umfasst 5 Seiten.

## **zu I. Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses werden wie folgt geändert und ergänzt:

**a) Abschnitt 5 erhält folgende neue Fassung:**

5. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Kaiserstraße 12, 76128 Karlsruhe einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine.

**b) Die allgemeinen Bestimmungen werden um Abschnitt 6 ergänzt:**

6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufenlich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **zu II. Besondere Bestimmungen**

Die besonderen Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses werden wie folgt geändert und ergänzt:

**c) Abschnitt 3.2 erhält folgende neue Fassung**

### 3.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt ist vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen.

Das Ü-Zeichen ist entsprechend der Landesbauordnungen der Länder mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung

oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen unter Berücksichtigung der Nummer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses darf nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

#### **d) Abschnitt 3.3 erhält folgende neue Fassung**

### **3.3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

#### **3.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18807 Teil 1 einzurichten und durchzuführen. Unter der werkseigenen Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind

- die Form und Abmessungen der Verbindungselemente
- deren mechanische Eigenschaften und
- das verwendete Ausgangsmaterial

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts, des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Kontrolle / Prüfung des Bauprodukts oder des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Prüfungen / Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und der ausstellenden Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Bei Prüfergebnissen, die nicht den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entsprechen, sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach dem Abstellen des Mangels ist - zum Nachweis der Mangelbeseitigung – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen. Nicht bedingungsgemäße Produkte sind auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

**e) Abschnitt 4 wird wie folgt ergänzt:**

Bei kombinierter Beanspruchung aus Zugkräften  $F_Z$  und Querkräften  $F_Q$  ist folgender Interaktionsnachweis zu führen:

$$\frac{F_Z}{zulF_Z} + \frac{F_Q}{zulF_Q} \leq 1,0 .$$

Die Verwendung der Verbindungselemente für nicht zwängungsfreie Verbindungen ist nur mit einem Nachweis der temperaturbedingten Zwängungsbeanspruchung (Querbeanspruchung) zulässig, vgl. DIN 18516-1:1999-12, Abschnitt 5.2.2. Ohne diesen Nachweis dürfen die Verbindungselemente nur für zwängungsfreie Verbindungen verwendet werden.

Die Mindestwerte der Abstände der Verbindungselemente betragen für die Bohrschrauben JT4-6-5,5xL, JT4-4-4,8xL, JT9-6-5,5xL und JT9-4-4,8xL:

Randabstand: 20 mm

Abstände der Verbindungselemente untereinander: 50 mm

und für die Bohrschrauben JT4-3H/5-5,5xL und JT9-3H/5-5,5xL:

Randabstand: 8 mm

Abstände der Verbindungselemente untereinander: 23 mm

**f) Abschnitt 5 wird wie folgt ergänzt**

Verbindungen entsprechend dem Abschnitt 1 dürfen nur von Firmen hergestellt werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es ist für eine Einweisung des Monta-

gepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrung besitzen, gesorgt.

Bei planmäßiger Querkraftbeanspruchung müssen die zu verbindenden Bauteile unmittelbar aufeinanderliegen und die Scherfuge muss sich an der Kontaktstelle von Bauteil I mit Bauteil II befinden, sodass das Verbindungselement keine zusätzliche Biegung erfährt.

Die Verbindungselemente sind rechtwinklig zur Bauteiloberfläche einzubringen, um eine einwandfrei tragende und erforderlichenfalls regensichere Verbindung sicherzustellen.

Schrauben sind bei Aluminiumunterkonstruktionen mit ihrem zylindrischen Gewindeteil voll einzuschrauben. Bohrspitzen dürfen dabei nicht mitgerechnet werden. Die Verschraubung der Verbindung erfolgt für alle Schrauben mit Hilfe eines Bohrschraubers. Die Verwendung von Schlagschraubern ist unzulässig.

Karlsruhe, am 24.02.2010

Sd/mi

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. J. Schmied



Der stellv. Leiter der Prüfstelle

Dr.-Ing. Th. Misiek